

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band III.

N^{ro}. 48.

Samstag, den 6. September 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Rechnung
von der Bewaffnung und Gränzbewachung des
Jahres 1848.

(Vom 19. Juli 1851.)

Tit.

Sie haben am 15. April d. v. J. die Rechnung von der Gränzbewachung des Jahres 1848 einer Kommission von fünf Mitgliedern zur Prüfung und zum Untersuch überwiesen, über welchen Gegenstand der Nationalrath die Priorität der Verhandlung hat.

Am 6. Mai d. v. J. hatte der Ständerath die Sonderbundsrechnung wegen mangelnder reglementarischer Form an den Bundesrath zurückgewiesen, und der Bundesrath beschloß unterm 10. Mai d. v. J. aus gleichem Grunde die Zurückziehung der Rechnung über die Gränzbewachung von 1848.

Mit Zuschrift vom 25. Oktober d. v. J. übermittelte der Bundesrath die reglementsgemäß umgestaltete Rechnung von der Gränzbewachung von 1848 dem Nationalrath. Wegen Abwesenheit des Herrn Nationalraths Steiger, Präsidenten der Kommission, unterblieb aber die Einberufung der Kommission zu Vornahme des Untersuchungs geschäfts und erst nachdem am 30. November d. v. J. die Kommission durch die Wahl eines Ersazmannes, in der Person des Berichterstatters, ergänzt war, wurde der Untersuch und die Prüfung vorgenommen. Aus Mangel an Zeit konnte dann auch in der Sizung vom Dezember v. J. diese Rechnung noch nicht zu definitiver Erledigung gelangen. Sie werden daher die etwas verspätete Behandlung um so geneigter entschuldigen, als die Militärrechnungen ohnedieß von sehr großem Umfange sind.

Das Prüfungsgeschäft wurde etwas schwerfällig deswegen, weil die große Masse der Belege in sechs Bände nach chronologischer Ordnung fest eingebunden und nicht nach den verschiedenen reglementarischen Rechnungs rubriken gesondert und ausgeschieden war. Wäre letzteres der Fall gewesen, so hätte sich die Kommission in Sektionen theilen und die verschiedenen Materien der Rechnung sektionsweiser gründlicherer Prüfung unterstellen können. Unter solchen Umständen war aber die Kommission genöthigt, in corpore zur Prüfung der Rechnung zu schreiten. Für die Zukunft wäre es sehr wünschbar, daß die Belege nach der Reihenfolge der Nummern und chronologisch erst gebunden würden, wenn die Bundesversammlung die Rechnungen wird genehmigt haben, und daß zum Zwecke einer vielfältigeren und gründlicheren Prüfung sämtliche Belege nach den Rubriken ausgeschieden und so den Prüfungskommissionen übergeben würden. Wir verkennen zwar nicht, daß hiebei einige Gefahr des Verschiebens und Abhanden-

kommens der Belege eintreten wird, weil die Belege auf diese Art als fliegende Blätter gehalten werden. Dieser Gefahr kann aber gewiß durch vorsichtige Behandlung und zweckmäßige und sichere Aufbewahrung vorgebeugt werden. Der Zweck gründlicherer Prüfung wiegt den erwähnten Uebelstand mehr als auf.

Allgemein wurde die Rechnung als arithmetisch richtig befunden, mit Ausnahme eines kleinen Additionsfehlers von Fr. 10 in der Recapitulation der Fuhrleistungen pag. 42 der Generalrechnung.

In den Rechnungseingaben der verschiedenen Waffenkorps wären richtigere Rechnungsführung und weniger Korrekturen, welche vom Kriegskommissariat vorgenommen werden mußten, zu wünschen gewesen; ein Uebelstand, welcher bei Miliztruppen und bei dem ohnedieß ziemlich weitläufigen und komplizirten Rechnungswesen der eidgenössischen Kriegsverwaltung nicht sobald verschwinden wird.

Ueber mehrere Rechnungsposten, welche auf den ersten Blick der Kommission als nicht gehörig belegt erschienen haben, wurde vom Herrn Oberstkriegskommissär befriedigende Auskunft ertheilt und dieselben darnach in Ordnung befunden.

Wir fügen dem Berichte die Generalübersicht der Unkosten dieser Gränzbewachung bei und geben zugleich das Verhältniß jedes Postens zum Ganzen in Prozenten an, unter Beisezung eben dieses Verhältnisses von den Sonderbundsfeldzugskosten von 1847/48, woraus ein annähernd konstantes Verhältniß der Ausgabenposten unter einander sich ergibt, wobei jedoch einige Abweichungen aus der verschiedenen Natur der Waffenrüstung erklärlich sind, von einer Abweichung aber später das Nöthige bemerkt werden wird.

Von den Einnahmen setzen wir im Berichte die Rechnung nicht förmlich bei und führen nur an, daß Fr. 353,870

aus Geldbeiträgen der Kantone vermittelt einem halben Geldkontingent von Fr. 443,369 Rp. 20 von der Administration des eidgenössischen Kriegsfonds, vom schweizerischen Finanzdepartement und aus dem Vorschuss der Sonderbundskriegskasse, im Ganzen also Fr. 797,239 Rp. 20 einbezahlt worden sind, so daß ein Kassasaldo von Fr. 3082 Rp. 28 am Schlusse der Rechnung zur Verfügung stand.

Die Ausgaben der Gränzbewachung von 1848 sind:	Prozente der Son- verbundselbstungs- ausgaben v. 1847/48.		Prozente d. Gränz- bewachungsauß- gaben von 1848.		Betrag der Rech- nung von der Gränzbewachung von 1848.	
	Ganze.	Dezimal.	Ganze.	Dezimal.	Fr.	R.
1. Besoldung	43	687	46	515	369	405 03
2. Kosten der Dienstpferde	6	118	3	171	25	180 16
3. Pferdeequipirung . . .	0	182	0	070	5	59 05
4. Waffen	0	278	0	304	2	414 18
5. Geschütz- u. Kriegsfuhr- werke	0	080	0	048	3	83 11
6. Munition	1	101	0	379	3	009 36
7. Verpflegung	40	183	43	367	344	403 71
8. Wach- u. Lagerbedürf- nisse	0	480	0	633	5	027 75
9. Fuhrleistungen	3	054	2	585	2	053 72
10. Landentschädigungen, Feldschaden u. dgl. . .	0	024	0	039	3	06 85
11. Büralkosten	0	716	0	244	1	935 54
12. Extrareisevergütungen .	0	122	0	142	1	123 04
13. Gesundheitspflege . . .	1	541	1	185	9	408 55
14. Beerdigungskosten . . .	0	021	0	011	8	8 44
15. Kriegsgerichte	0	774	0	913	7	253 14
16. Geheime Ausgaben . . .	0	022	0	186	1	473 99
Uebertrag	98	983	99	792	792	503 62

Die Ausgaben der Gränzbewachung von 1848 sind :	Prozente der Bundesausgaben v. 1847/48.		Prozente d. Gränzbewachungsausgaben von 1848.		Betrag der Rechnung von der Gränzbewachung von 1848.	
	Ganze.	Decimal.	Ganze.	Decimal.	Fr.	fl.
Uebertrag	98	983	99	792	792503	62
17. Feldpost	0	520	0	188	1492	27
18. Militärunterstützungen und Pensionen	0	004	0	006		50 00
19. Außerordentliche Entschädigungen	0	607	0	014	111	03
20. Schanz- u. Brückenbau	0	477	0	000		0 00
21. Auslagen für die berechneten Kriegsbauten .	0	009	0	000		0 00
Total	100	—	100	—	794156	92

Die Form der Kriegsrechnungen könnte leicht und zweckmäßig und ohne den reglementarischen Vorschriften im geringsten Abbruch zu thun, in der Folge so eingeführt werden, daß in der Generalrechnung von jeder Waffengattung und jeder einzelnen Truppenabtheilung die Ausgabenposten besonders ausgesetzt würden. Wollte man diese Form nicht auf sämtliche Posten ausdehnen, was aber durchaus wünschbar und möglich ist, so sollte sie zum wenigsten bei den zwei Posten der Besoldung und Verpflegung ihre Anwendung finden. Die zwei Posten zusammen machen allein schon 80 bis 90 Prozente der Gesamtkosten aus; in vorliegender Rechnung betragen nämlich

die Besoldungskosten 46,5 %
 die Verpflegungskosten 43,4 %

zusammen 89,9 %

Ein schlagender Grund für diese Form der Rechnung liegt darin, daß bei Einhaltung derselben das Prüfungsgeschäft die Elemente zum Untersuch schon bei der Hand hat, insofern jeder Truppenabtheilung die Anzahl Dienstage, die reglementarische und effektive Stärke der Mannschaft, die reglementarische und effektive tägliche Besoldung und Verpflegung und darauf dann der Gesamtbetrag der Besoldung und Verpflegung ausgesetzt wird. Die Stärke der Mannschaft, sowie der Betrag und Belang der täglichen Besoldung und Verpflegung ist durch das Reglement bestimmt, so daß die Rechnungen darnach die bestimmte Gränze nicht überschreiten dürfen.

Es kann einer Prüfungskommission des Nationalrathes und Ständerathes in der Regel nicht die minutiöse Aufgabe gestellt sein, die Tausende von Belegen sammt und sonders einzeln zu prüfen und zu durchgehen, weil auf diese Weise ein Rechnungsuntersuch unverhältnißmäßig viel Zeit erfordern würde und dessen Erledigung allzulange verschoben bleiben müßte. Es sollen die vorausgehenden Prüfungen der Kommissariatsabtheilungen und des Militär- und Finanzdepartements des Bundesrathes mehr diesen Detailcharakter des Untersuch haben. Die Militärrechnungen geben jedoch wegen der bestimmten Ordnung und Eintheilung der Armeebestandtheile Mittel und Wege an die Hand, à priori zu bestimmen, innert welchen Gränzen die Ausgaben z. B. über Besoldung und Verpflegung schweben müssen. Die Einzelprüfung der Beweistücke der Rechnung wird dadurch allerdings nicht entbehrlich, aber ebenso wenig macht diese jene kalkulatorische Untersuchungsmethode überflüssig. Je die einte ergänzt die andere. Wir werden auf diesem Wege auf einige Beispiele in der Besoldung aufmerksam machen.

Zu dem Zwecke einer solchen Prüfung ließ die Kom-

mission die täglichen Kosten der Besoldung und Verpflegung aller taktischen Einheiten der verschiedenen Waffengattungen nach dem reglementarischen Mannschaftsbestande berechnen; das Ergebnis dieser Berechnung ist in der Tabelle (A) enthalten. Jeder künftigen Kriegsrechnung sollten derartige tägliche Besoldungs- und Verpflegungs-etats behufs eines Hilfsmittels der Rechnungsrevision beigelegt sein. Zugleich formulirte sie in angeedeuteter Weise wenigstens die Besoldungskosten, soviel die Prüfungszeit und die Materialien es zuließen, und fügt, einige Lücken unausgefüllt lassend, diese Rechnung zur Nachachtung für die Zukunft in einer Beilage (B) dem Berichte bei.

Darnach bezogen an Besoldung:

die 12 Abtheilungen des großen und kleinen Generalstabs	Fr.	6789. 20
„ 8 Brigadestäbe	„	11,466. 10
„ 4 Kompagnien und 4 Detaschements Artillerie	„	8948. —
„ 3 Kompagnien und 1 Detaschement Kavallerie	„	3855. 75
„ 8 Kompagnien Scharfschützen	„	20,347. 40
„ 8 Bataillone Infanterie des Bundesauszugs	„	246,534. 02
„ 4 Bataillone Infanterie der Reserve	„	8501. 90
„ 13 verschiedenen Detaschements der Infanterie	„	11,419. 25

Total Fr. 317,861. 62

Hiebei sind für Besammlungs- und Entlassungstage
Fr. 51,246. 40

welche den Kantonen vergütet wurden
und für im Spital gebliebene Mannschaft „ 297. 01

im Ganzen nicht inbegriffen Fr. 51,543. 41

Diese Fr. 51,543 Rp. 41 sind in der Generalrechnung jedoch unrichtig in ihrer ganzen Summe unter die Rubrik der Besoldung gestellt, weil sie bereits zur Hälfte die Kosten der Verpflegung in sich enthalten und zwar nach Ausscheidung, wie die Kommission sie machen mußte, stellt sich dieser Posten auf folgende Weise dar:

a. für Besoldung	Fr. 26,004. 40
b. für 57,774 Mundportionen zu 4 Bz. „	23,109. 60
c. für 1644 Pferderationen zu 13 und 10 Bazzen	„ 2132. 40
d. für im Spital gebliebene Mannschaft „	297. 01

im Ganzen Fr. 51,543. 41

Diese Summe sollte nach den verschiedenen Waffenkorps rubrizirt erscheinen.

An der Hand unserer Prüfungsmethode hatten sich nun folgende Ueberschreitungen der reglementarischen Besoldungsetats scheinbar gezeigt.

Die Scharfschützenkompagnie Nr. 20 hatte in 89 Dienstagen Fr. 4326 Rp. 75, täglich Fr. 48 Rp. 61 gekostet; das Maximum der täglichen Besoldung für eine Scharfschützenkompagnie ist aber nur Fr. 47 Rp. 55, daher täglich Fr. 1 Rp. 06, im Ganzen Fr. 94 Rp. 34 zuviel. Diese Ueberschreitung ist jedoch gerechtfertigt durch die gemäß S. 101 des Kriegsverwaltungsreglements gestattete Soldzulage von Rp. 5 für 19 Tage nach zwei Monaten effektiver Dienstzeit; diese beträgt Fr. 91 Rp. 20.

Die Scharfschützenkompagnie Nr. 26 hat in 61 Dienstagen Fr. 2150 Rp. 95, täglich Fr. 47 Rp. 65 gekostet, nach dem Maximum der reglementarischen täglichen Besoldung, täglich 10 Rp., im Ganzen Fr. 6 Rp. 10 zu viel. Allein diese sind beinahe, jedoch nicht ganz durch die gleiche Zulage für einen Tag mit Fr. 4 Rp. 80 gerechtfertigt.

Die Scharfschützenkompagnie Nr. 36 kostete in 109 Dienstagen Fr. 5409 Rp. 10, täglich Fr. 49 Rp. 62, folglich nach Reglement täglich Fr. 2 Rp. 07, im Ganzen Fr. 225 Rp. 63 zu viel. Diese sind gerechtfertigt durch dieselbe Zulage für 49 Tage mit Fr. 235 Rp. 20.

Das Infanteriebataillon Nr. 52 kostete in 92 Dienstagen Fr. 32,998 Rp. 55, täglich Fr. 358 Rp. 68; daher weil nach Reglement die tägliche Besoldung dieses Bataillons im Maximum nur Fr. 354 Rp. 30 beträgt, täglich Fr. 4 Rp. 38, im Ganzen Fr. 402 Rp. 96 zu viel; was aber gleichfalls gerechtfertigt ist durch die tägliche Zulage von Rp. 5 für 32 Tage mit Fr. 1214 Rp. 40.

Das Infanteriebataillon Nr. 65 kostete in 109 Dienstagen Fr. 37,964 Rp. 61, täglich Fr. 348 Rp. 30, folglich täglich Fr. 10 Rp. 20, im Ganzen Fr. 1111 Rp. 80 zu viel, weil reglementarisch dieses Bataillon im Maximum nur Fr. 338 Rp. 10 kosten kann; die Ueberschreitung ist aber gerechtfertigt durch vorbemerkte Zulage für 49 Tage mit Fr. 1729 Rp. 70.

Sämmtliche übrige Besoldungsposten sind auch bei Hinzurechnung der Zulage von Rp. 5 täglich unter dem Maximum der reglementarischen täglichen Besoldung geblieben.

Nicht ganz entsprechend, namentlich zum Zwecke einer gründlichen Prüfung, ist die Form der Rechnung über die Verpflegung. Auch diese soll in der Folge durchaus übersichtlicher gestaltet vorgelegt werden. Die Rechnung wird in den Hauptsummen, besonders über die Lieferungen durch die Gemeinden, Lieferanten und aus den eidgenössischen Proviantmagazinen nur einseitig so dargestellt, daß einfach die Lieferungen an Mundportionen und Pferdractionen aufgeführt erscheinen, ohne auf der andern Seite zu verzeigen, an welche Corps die eingegangenen Lebens-

mittel verausgabt worden sind. Daraus geht das Bedürfniß hervor, daß eine zweiseitige Rechnung in Einnahmen und Ausgaben für die Verpflegung erstellt werden soll. Der Abschluß einer solchen Rechnung gibt erst das Mittel an die Hand, zu prüfen und zu zeigen, daß z. B. von den Gemeinden nicht mehr für Verpflegung verrechnet wurde, als an die Korps verabreicht worden, was und wie viel unverbraucht an Lebensmitteln in den Magazinen vorräthig, was zu Grunde gegangen und wie überhaupt dieser wichtigste Kriegsverwaltungstheil besorgt worden ist. Die Verpflegungsrechnung enthält folgende Hauptsummen, welche jedoch, was die Zahl Mundportionen und Pferdportionen betrifft, in der Rechnung selbst im Total nicht zusammengestellt vorkommen, sondern durch besondere Arbeit erst zusammengestellt werden mußten. (Siehe Beilage.)

Aus beiliegender Zusammenstellung zeigt es sich, daß beiläufig 9000 Portionen Salz und Gemüse weniger als Brod- und Fleischportionen verrechnet und bezogen worden sind. Diese Ungleichheit soll nach Angabe des Oberkriegskommissariats annähernd ausgewiesen und erklärt sein durch den Nichtbezug dieser Gemüse- und Salzportionen von Seite des Bataillons Raymond in Genf während seinem Garnisonsdienst daselbst. Der Unterschied von 1100 Porzionen in Bezug auf Fleisch und Brod soll daher rühren, daß überhaupt der Bezug kleiner als die Berechtigung und die Eingabe vom einten oder andern Theil der Verpflegung versäumt worden ist, was besonders bei Truppenmärschen vorkommen mag. Eine besser formirte und gehörig rubrizirte Verpflegungsrechnung würde darüber evidenten Beweis leisten.

Die Preise der Lebensmittel waren nach Lokalamständen sehr verschieden. Der §. 184 des Kriegsverwaltungs-

	Mundportionen.			Pferderationen.						Total- betrag.	
	Brod.	Fleisch.	Salz und Gemüse.	Reitpferde.		Zugpferde.				Fr.	Rp.
				Gen.	Saber.	Gen.	Saber.				
Es betragen:											
a. Die Lieferungen durch die Gemeinden	455012	452525	444525	8174	6385	6859	6515	—	—	236842	89
b. " " " Lieferanten	121949	137788	—	2192	36	1416	16	—	—	50093	02
bb. Die Lieferungen aus den eidgenössischen Pro- viantmagazinen	12418	193	193	185	3801	540	1718	8463	68	8521	16
Magazinkosten	—	—	—	—	—	—	—	57	48		
c. Vergütung nicht bezogener Portionen und Rationen der Offiziere	47523	47523	184002	2704	2684	22	22	—	—	29932	24
cc. Fouragevergütung an die Offiziere des eidge- nössischen Generalstabes	—	—	—	12357	12357	—	—	12357	—	12341	—
Rückvergütung	—	—	—	—	—	—	—	16	—		
d. Verpflegungsvergütung an einzeln reisende Militärs	903	903	903	1	1	8	8	—	—	584	30
e. Außerordentliche Verpflegung, Erfrischungen u. dgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6089	10
f. Die Verpflegung für die Besammlungs- und Ent- lassungstage mit	22066	22066	22066	—	—	1222	1222	—	—	25242	—
Gesamtverpflegung	659867	660998	651689	25613	25264	10067	9501	—	—	369645	71

A. Besoldungs- und Verpflegungsetat der verschiedenen Truppenabtheilungen.

	Anzahl Kompagnien der Infanterie bei den Bataillonen.	Mannschaftsstärke von einer Kompagnie Infanterie.	Reglementarische Gesamtmannschaftsstärke.		Tägliche reglementarische Besoldung.				Tägliche Zulage von 5 Rp. per 1 Mann vom Feldweibel abwärts nach zwei Monaten effektiver Dienstzeit.		Tägliche Verpflegung.			
			Minimum.	Maximum.	Minimum.		Maximum.		Betrag.		Anzahl Mundportionen.		Journee-rationen.	
					Franken.	Rp.	Franken.	Rp.			Minimum.	Maximum.		
					Anzahl der Mannschaft im Maximum.									
1 Kompagnie Genietruppen	—	—	—	100	—	—	52	15	95	4	75	—	101	—
1 12K-Kanonenbatterie	—	—	—	142	—	—	70	30	136	6	80	—	143	108
1 6K-Kanonen- oder 12K-Haubitzbatterie	—	—	—	122	—	—	62	95	116	5	80	—	123	81
1 Komp. Positionsgeschütz und Gebirgsbatterie	—	—	—	73	—	—	43	20	68	3	40	—	74	54
1 Parkkompagnie	—	—	—	125	—	—	62	80	120	6	—	—	126	—
1 Trainabtheilung für 1 Gebirgsbatterie	—	—	—	55	—	—	21	60	54	2	70	—	55	—
1 Kompagnie Kavallerie	—	—	—	64	—	—	46	90	60	3	—	—	67	68
1 Kompagnie Scharfschützen	—	—	—	100	—	—	47	55	96	4	80	—	101	—
1 Bataillonsstab zu 6 oder 5 Kompagnien	—	—	19	20	39	10	45	30	9	—	45	—	28	7
1 Bataillonsstab zu 4 Kompagnien	—	—	—	13	26	15	31	85	5	—	45	—	19	5
1 Abtheilung Kompagniechefes	—	—	—	26	—	—	20	60	22	1	10	—	27	—
1 Infanteriebataillon von Zürich	6	103/4	637	643	301	30	305	80	609	30	45	649	656	7
1 " " Bern	6	113/14	697	703	319	30	323	80	669	33	45	709	716	7
1 " " Luzern	6	124/25	763	769	339	10	343	60	735	36	75	775	782	7
1 " " Uri	3	96	643	643	303	10	305	80	609	30	45	655	656	7
1 " " Zug	3	112	643	643	303	10	305	80	609	30	45	655	656	7
1 " " Schwyz	4	120/21	493	497	221	35	228	25	473	23	65	501	507	5
1 " " Obwalden	2	128/29	463	465	212	35	218	65	443	22	15	471	475	5
1 " " Nidwalden	2	97	463	465	212	35	218	65	443	22	15	471	475	5
1 " " Glarus	6	103/4	638	644	304	80	309	30	609	30	45	652	659	7
1 " " Freiburg	6	117/18	721	728	326	50	334	50	693	34	65	733	743	7
1 " " Solothurn	6	130/31	799	806	349	90	357	90	771	38	55	811	821	7
1 " " Basel-Stadt	4	90	373	373	185	35	191	05	349	17	45	378	383	5
1 " " Basel-Land	6	112/13	691	698	317	50	325	50	663	33	15	703	713	7
1 " " Schaffhausen	6	137/38	841	848	362	50	370	50	813	40	65	853	863	7
1 " " Appenzell A.-R.	5	93/4	484	489	242	60	246	80	459	22	95	495	501	7
1 " " Appenzell J.-R.	3	93	279	279	122	10	122	10	265	13	25	285	285	—
1 " " St. Gallen	6	128/29	788	794	349	80	354	30	759	37	95	801	808	7
1 " " Graubünden	6	119/20	733	740	330	10	338	10	705	35	25	745	755	7
1 " " Aargau	6	115/16	709	716	322	90	330	90	681	34	05	721	731	7
1 " " Thurgau	6	114/15	703	710	321	10	329	10	675	33	75	715	725	7
1 " " Tessin	6	131/32	805	811	351	70	356	20	777	38	85	817	824	7
1 " " Waadt	6	105/6	649	655	304	90	309	40	621	31	05	661	668	7
1 " " Valais	6	106/7	655	661	306	70	311	20	627	31	35	667	674	7
1 " " Neuenburg	6	101/2	625	631	297	70	302	20	597	29	85	637	644	7
1 " " Genf	5	102/3	529	535	256	10	263	80	504	25	20	540	549	7

B. Besoldung der Truppen bei der Gränzbewachung von 1848.

Truppenkorps.	Anzahl Diensttage.	Reglementarische Stärke der Mannschafft.	Wirkliche Stärke der Mannschafft, entnommen aus den Soldeausweisen der Besammlungs- und Entlassung der Truppen.	Reglementarische tägliche Besoldung, ohne Zulage von 5 Rp. nach 2 Monaten Dienstzeit.		Tägliche Zulage von 5 Rp. per Mann vom Feldweibel abwärts nach 2 Monaten Dienstzeit.		Wirkliche tägliche Besoldung mit der Zulage von 5 Rp. nach 2 Monaten Dienstzeit.		Besoldungsbetrag von der ganzen Dienstzeit, die Besammlungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.						
				Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	
				Großer und Kleiner Generalstab.												
Divisionsstab (Schumacher)	32	14	—	—	—	—	52	97	—	—	1,695	10				
Oberkriegskommissariat (Abys)	61	—	—	—	—	—	49	41	—	—	3,013	80				
Medizinalstab (Flügel)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	—				
Veterinärstab (Räf)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	123	50				
Kantonsstab Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	695	40						
„ Basel-Land	8	—	—	—	—	—	13	—	104	—						
„ Schaffhausen	8	—	—	—	—	—	26	—	208	—	1,007	40				
Platzkommando Diestal	13	—	—	—	—	—	8	—	104	—						
„ Pruntrut	2	—	—	—	—	—	8	—	16	—	120	—				
Brigadefriegskommissariat Gerwer	10	—	—	—	—	—	2	60	26	—						
„ Ritter	49	—	—	—	—	—	7	20	353	—	379	—				
Kriegskommissariat Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	40	6,789	20		
Brigadestäbe.																
Bourgeois	10	4	—	—	—	—	30	48	—	—	304	80				
a Bundi	66	4	—	—	—	—	42	03	—	—	2,773	80				
Gerwer	117	4	—	—	—	—	22	88	—	—	2,676	80				
Isler	21	4	—	—	—	—	14	76	—	—	310	—				
Kloß	39	4	—	—	—	—	17	39	—	—	678	40				
Frey	54	4	—	—	—	—	19	02	—	—	1,026	90				
Ritter	93	4	—	—	—	—	33	79	—	—	3,142	90				
Artilleriebrigade Kern	66	4	—	—	—	—	8	37	—	—	552	50	11,466	10		
Artillerie.																
1 Komp., Bundermühle, Nr. 14	19	122	84/84	62	95	5	80	48	47	920	95					
1 „ Zeller, „ 20	40	122	116/122	62	95	5	80	62	83	2,513	35					
1 „ Empeyta, „ 29	15	122	84/113	62	95	5	80	57	12	856	85					
1 „ Rusca,	73	122	107	62	95	5	80	52	33	3,820	35	8,111	50			
4 Komp.																
Uebertrag	8,111	50	18,255	30

Truppenkorps.	Anzahl Diensttage.	Reglementarische Stärke der Mannschafft.	Wirkliche Stärke der Mannschafft, entnommen aus den Gebirgsabweisen der Besammlung und Entlassung der Truppen.	Reglementarische tägliche Besoldung, ohne Zulage von 5 Rp. nach 2 Monaten Dienstzeit.		Tägliche Zulage von 5 Rp. per Mann vom Feldweibel abwärts nach 2 Monaten Dienstzeit.		Wirkliche tägliche Besoldung mit der Zulage von 5 Rp. nach 2 Monaten Dienstzeit.		Besoldungsbetrag von der ganzen Dienstzeit, die Besammlungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.					
				Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
				8 Bataillone	Uebertrag	153,723	87
1 Bataillon, a Marka, Nr. 51	22	733/740	376/398	338	10	35	25	177	92	3,914	20
1 " Föh, " 52	92	788/794	721/722	354	30	37	95	358	68	32,998	55
1 " Hübscher, " 55	44	373	355/368	191	05	17	45	171	13	7,529	80
1 Kompagnie, Ryhiner	11	90	—	39	80	4	30	37	97	417	65
1 Bataillon, Ganguillet, Nr. 62	14	697/703	669/707	323	80	33	45	308	60	4,320	44
1 " Michel, " 65	109	733/740	744/733	338	10	35	25	348	30	37,964	61
1 " Seiler, " 71	16	841/848	852/865	370	50	40	65	354	06	5,664	90	246,534	02	.	.
14 Bataillone und 1 Kompagnie.															
b. Reserve.															
1 Bataillon, Brenner	9	—	778/812	—	—	—	—	319	58	2,876	20
1 " Bringolf	8	—	231/225	—	—	—	—	135	96	1,087	65
1 " Mengotti	6	—	295/295	—	—	—	—	149	27	895	60
1 " Tschudi	26	—	—	—	—	—	—	140	09	3,642	45	8,501	90	.	.
4 Bataillone.															
c. Verschiedene Detachements.															
1 Detachement von Basel-Stadt	50	—	—	—	—	—	—	73	19	3,659	80
1 " "Brüderlin"	21	—	—	—	—	—	—	97	57	2,833	15
1 " Digtati	71	—	—	—	—	—	—	10	67	2,049	05
1 " Bächlin	16	—	—	—	—	—	—	48	41	757	45
1 " Eichelbrenner	2	—	—	—	—	—	—	48	41	774	55
1 " Janett	10	—	—	—	—	—	—	76	60	153	20
1 " Ritter	3	—	—	—	—	—	—	17	18	171	85
1 " Ragazzi	9	—	—	—	—	—	—	61	37	184	10
1 " Ziegler	2	—	—	—	—	—	—	23	22	209	—
1 " Dschwald	2	—	—	—	—	—	—	21	10	42	20
1 Detach. Stadtwache v. Lugano	9	—	—	—	—	—	—	54	25	108	50
1 " " " Locarno	16	—	—	—	—	—	—	35	49	319	40
13 Detachements.								9	81	157	—	11,419	25	266,455	17
Total	317,861	62

Truppenkorps.	Anzahl Diensttage.	Reglementarische Stärke der Mannschaft.	Wirkliche Stärke der Mannschaft, entnommen aus den Gebirgsausweifen der Besammlungen und Entlassung der Truppen.	Reglementarische tägliche Besoldung, ohne Zulage von 5 Rp. nach 2 Monaten Dienstzeit.		Tägliche Zulage von 5 Rp. per Mann vom Feldweibel abwärts nach 2 Monaten Dienstzeit.		Wirkliche tägliche Besoldung mit der Zulage von 5 Rp. nach 2 Monaten Dienstzeit.		Besoldungsbetrag von der ganzen Dienstzeit, die Besammlungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.					
				Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.	Franken.	Rp.
Uebertrag	8,111	50	18,255	30
1 Detachement, Flori	30	—	—	—	—	—	—	27	43	823	10				
1 " " Stöckar	2	—	—	—	—	—	—	6	70	13	40	836	50	8,948	—
2 Detachements.															
Kavallerie.															
1 Kompagnie, Kaspar, Nr. 1	16	64	63/59	46	90	3	—	44	11	—	—	705	75		
1 " " Fluhbacher, " 2	50	64	26/28	46	90	3	—	11	86	—	—	593	30		
1 " " Salzmann, " 20	70	64	64/64	46	90	3	—	35	54	—	—	2,487	70		
1 Detachement, Gfvinger . . .	10	—	—	—	—	—	—	6	90	—	—	69	—	3,855	75
3 Komp. und 1 Detachement.															
Scharfschützen.															
1 Kompagnie, Planta, Nr. 16	56	100	102/103	47	55	4	80	46	53	—	—	2,605	75		
1 " " Oberer, " 19	22	100	99/95	47	55	4	80	46	16	—	—	1,015	45		
1 " " Bänziger, " 20	89	100	100/100	47	55	4	80	48	61	—	—	4,326	75		
1 " " Kreis, " 26	45	100	101/99	47	55	4	80	47	80	—	—	2,150	95		
1 " " Möli, " 36	109	100	100/101	47	55	4	80	49	62	—	—	5,409	10		
1 " " Ramelli	34	100		47	55	4	80	45	64	—	—	1,551	90		
1 " " Fogliardi	40	100	184/194	47	55	4	80	40	93	—	—	1,637	10		
1 " " Simmen	39	100		47	55	4	80	42	32	—	—	1,650	40	20,347	40
8 Kompagnien.															
Infanterie.															
a. Bundesauszug.															
1 Bataillon, Seiler, Nr. 1	41	697/703	753/688	323	80	33	45	317	43	13,014	75				
1 " " Stoppani, " 8	146	895/811	863/790	356	20	38	85	311	17	45,431	50				
1 " " Benz, " 11	88	637/643	617/605	305	80	30	45	299	07	26,318	52				
1 " " Raymond, " 20	16	629/635	559/516	263	80	25	20	254	06	4,065	05				
1 " " Buchle, " 22	62	733/740	733/738	338	10	35	25	334	84	20,760	20				
1 " " Rušca, " 25	88	805/811	639/796	356	20	38	85	296	48	26,090	50				
1 " " Busser, " 27	19	691/698	605/602	325	50	33	15	298	73	5,675	95				
1 " " Künzli, " 38	39	709/716	705/691	330	90	34	05	317	11	12,367	40				
8 Bataillone										153,723	87			51,406	45
Uebertrag						

reglements reglirt diese Preise auf vier Bazzen per Portion und erlaubt nach Zeitumständen eine billige Zulage der Vergütung an die Gemeinden. Diese Zulage wurde namentlich in Graubünden und Tessin gestattet, so daß im Engadin sechs Bazzen, im Münsterthal 5 Bazzen und in Tessin $4\frac{1}{2}$ Bazzen per Portion berechnet und ausbezahlt worden sind. Einige Vergütungen in Graubünden stiegen auf $7\frac{1}{2}$ Bazzen und sogar auf $8\frac{9}{10}$ Bazzen.

Wir haben von andern Posten der Rechnung nur noch über Fr. 1473 Rp. 99 für geheime Ausgaben etwas näher und einlässlicher zu rapportiren. Diese Auslagen fielen uns schon deswegen auf, daß hier für geheime Auslagen im Verhältniß zum Ganzen neun Mal so viel verrechnet erscheint, als im ganzen Sonderbundsfeldzug. Bei näherem Ansehen zeigten sich unter den geheimen Auslagen Fr. 897 Rp. 25 für Rekognoszirungsreisen der Brigade Gerwer aufgeführt. Der Posten gehört nicht unter die geheimen Ausgaben, die nach §. 261 des Kriegsverwaltungsreglements das Privilegium haben, dem Oberkriegskommissariat keine Spezifikation geben zu müssen, sondern nach §. 241 des Kriegsverwaltungsreglements unter die Rubrik der Extra-Reiseunkosten, welche so spezifizirt und genau ausgewiesen sein müssen, wie jede andere Kriegsausgabe; zugleich muß die Eingabe vom Oberoffizier, der Befehl zur Reise gegeben hat, visirt sein. Diese Fr. 897 Rp. 25 entbehren nun sowohl des Requisitions des spezifizirten Ausweises, indem sie nur in sechs Summen für sechs verschiedene Rekognoszirungsreisen ohne alle Spezifikation im Beleg Nr. 666 angegeben erscheinen, als auch des Requisitions des Visums des Oberoffiziers (resp. Kriegsraths), der Befehl zur Reise gegeben hat. Im benannten Beleg, unterzeichnet vom Chef der Brigade unterm 1. August 1848 heißt es zwar:

„Nachdem der hohe eidgenössische Kriegsrath unterm
 „18. September Unterzeichnetem die allgemeine Weisung
 „ertheilt hat, diejenigen Reisekosten dem eidgenössischen
 „Oberkriegskommissariat zur Behändigung vorlegen zu
 „dürfen, die in Folge der vom eidgenössischen Kriegsrathe
 „erhaltenen Befehle veranlaßt worden sind, werden nun
 „diese Refognoszirungskosten dem eidgenössischen Ober-
 „kriegskommissariat verrechnet.“

„Obige Weisung des eidgenössischen Kriegsraths ver-
 „tritt die Genehmigung, die der §. 241 der eidgenössischen
 „Kriegsverwaltung von derjenigen obern Behörde die Be-
 „fehl zur Reise gegeben hat, erfordert. — Im Uebrigen
 „werden hierorts alle Rechte gewahrt, auf den Fall, daß
 „das eidgenössische Oberkriegskommissariat die Honorirung
 „dieser Vorlage verweigern sollte.“

Ein vom Brigadeführer anticipando am 1. August 1848
 erwähntes Schreiben des Kriegsraths, d. d. 18. Septem-
 ber 1848 berührt nicht die Fr. 897 Rp. 25 für Refognos-
 zirungsreisen, sondern die wirklichen geheimen Auslagen
 von Fr. 343 Rp. 75, deren Visirung für einen Theilbe-
 trag von Fr. 125 Rp. 65 durch Herrn Divisionskomman-
 danten Schumacher-Uttenberg verlangt und unterm 28.
 September erhalten worden ist; kann also auch nicht die
 Stelle der Genehmigung nach §. 241 des Kriegsverwal-
 tungsreglements vertreten. Ein anderes Schreiben des
 Kriegsrathes liegt nicht bei den Belegen der Rechnung.
 Wohl aber ist der Kommission während dem Untersuche,
 nebst dem kriegsräthlichen Protokollsauszug, d. d. 6. April
 1848 über die Ernennung und Instruktion des Befehls-
 habers zur Aufstellung einer Brigade in Graubünden,
 noch ein Schreiben des Kriegsrathes, d. d. 18. Septem-
 ber, betreffend die Fr. 897 Rp. 25 Refognoszirungskosten
 bestellt worden, worin es heißt:

„In Bezug auf diese Auslagen ertheilt Ihnen der eidgenössische Kriegsrath die allgemeine Weisung, nur diejenigen in Rechnung zu bringen, wozu Sie in Folge der von ihm erhaltenen Befehle ermächtigt waren.“
Trotz dem ist der §. 241 des Kriegsverwaltungsreglements nicht befolgt und die Kommission beantragt daher am Schlusse des Berichts, daß die mangelnden Requisiten nachträglich noch beigebracht werden möchten.

Im Passationsbericht v. v. November 1848 erklärt der Hr. Oberstkriegskommissär an Hrn. Oberst Gerwer: „Der Posten für Extrareisekosten von Fr. 897 Rp. 25 bedarf noch der Visa des eidgenössischen Kriegsrathes (S. 241 des Verwaltungsreglements); ich habe einstweilen diese Eingabe in die Rechnung aufgenommen und werde die Regulirung als definitiv betrachten, sobald diese Formalität erfüllt ist, und ersuche Sie, dieß innert drei Wochen Frist bewerkstelligen zu lassen, da der eidgenössische Kriegsrath sich nächstens versammelt.“

Dieses Visum fehlt jedoch zur Stunde noch, was Herr Oberstkriegskommissär selbst in seiner Zuschrift vom 13. Dezember 1850 bemerkt hat; bei welchem Anlaß derselbe auf den Umstand, daß dieser Posten Rekognoszirungsreisen in der Generalrechnung unter die „geheimen Ausgaben“ gebracht ist, als ein Mißverständniß des Kompilators angesehen wissen will.

Die Kommission schließt den Bericht mit folgenden Anträgen:

- 1) Der Bundesrath ist eingeladen, Berathung zu pflegen, wie die Rechnungen der Kriegsverwaltung inskünftig in eine bessere, übersichtlichere Form gebracht werden könnten, namentlich mit Zugrundelegung einer Rubrizirung nach den verschiedenen Waffengattungen und Waffenkorps, und unter Angabe der reglemen-

tarischen und effektiven Mannschafsstärke und Bezugsberechtigung in Besoldung und Verpflegung, und je nach dem Ergebniß seiner Berathung den erforderlichen Vollzug anzuordnen.

- 2) Für die unbelegten und nicht visirten Fr. 897 Rp. 25 Rekognoszirungsreisefkosten der Brigade Gerwer sind die nach S. 241 des Kriegsverwaltungsreglements erforderlichen Requisiten nachträglich noch beizubringen.
- 3) Der Rechnung über die Bewaffnung und Gränzbe-
wahrung vom Jahre 1848 ist die Genehmigung er-
theilt.

Bern, im Dezember 1850 und Juli 1851.

Erstattet am 19. Juli 1851.

Die Mitglieder der Kommission:

L. Bernold.

Hürlimann.

Heim.

Fischer, Adolf.

Lambelet.

Im Namen der Kommission,

der Berichtstatter:

L. Bernold, Oberst.

Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Rechnung von der Bewaffnung und Gränzbewachung des Jahres 1848. (Vom 19. Juli 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1851
Date	
Data	
Seite	21-34
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 721

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.